

Fünfte Tagung der 14. Landessynode

Zu Tagesordnungspunkt 5

Überarbeitung der Grundordnung – Bericht und erste Eckpunkte

A. Problemlage und Zielsetzung

Der Grundordnungsausschuss informiert mit der Vorlage über den Stand der Beratungen bzw. des Prozesses und bittet die Landessynode, eine Richtungsentscheidung zu den vorgelegten Eckpunkten zu treffen.

B. Lösungsvorschlag

s. Beschlussvorschlag

C. Alternativen

D. Finanzielle Auswirkungen

E. Beteiligung

keine

F. Anlage

- A Gemeinde als Elementarbereich einer neuen Grundordnung für die EKKW
- B Kommunikation und Beteiligung
- Hintergrundmaterialien: Papier der Theologischen Kammer „Evangelium feiern, lehren und leben. Thesen zum Verhältnis von Kirche und Gemeinde“ vom 27.09.2023

Überarbeitung der Grundordnung

Verfassungsprozess der Landeskirche

A Gemeinde als Elementarbereich einer neuen Grundordnung für die EKKW

Vorbemerkung

*In vielfältigen Beteiligungszusammenhängen der letzten Monate wurde deutlich, dass „Gemeinde“ ein tragfähiger Elementarbereich für eine neue Grundordnung der EKKW sein kann. Der Begriff ist leistungsfähig, weil er zum einen erlaubt, theologisch zu rekonstruieren, was das Leben von Christ*innen prägt und kennzeichnet, und weil er zum anderen erlaubt, die vielfältigen Sozialgestalten des Christentums in ihren institutionellen und organisationalen, schlussendlich rechtförmigen Bezügen zu thematisieren.*

*Immer hat es auch Menschen gegeben, die sich außerhalb verfasster Kirchen als Christ*innen verstanden haben. Eine Grundordnung regelt das Verhältnis von Organisation, Mitgliedern und mitunter auch Menschen, an die sich Kirche gewiesen weiß. Sie nimmt nicht in Anspruch, christliche Formen des Daseins damit vollständig zu beschreiben. Sie regelt in einer grundsätzlichen Weise das kirchliche Leben derer, die dem solidarischen Impuls des christlichen Glaubens durch Mitgliedschaft Ausdruck verleihen.*

These

Dass Menschen miteinander Evangelium feiern, lehren und lernen, leben und ihre Zugehörigkeit dazu zum Ausdruck bringen, konstituiert Gemeinde. Sie ist ein Sammelbegriff christlicher Sozialgestalten. Sie verfolgt den Zweck, Menschen in vielfältiger und verbindlicher Weise die Gelegenheit zu geben, Evangelium zu teilen. Sie tut dies im Wissen um ihre historische Gebundenheit sowie in Verantwortung für künftige Generationen.

Wann immer Christ*innen in dieser Weise Gemeinde sind, sind sie dies inmitten einer Gesellschaft und umgeben von Mitwelt. Das Evangelium fordert dazu heraus, sich zur Welt ins Verhältnis zu setzen, an ihr nachhaltig und kritisch teilzuhaben sowie dem Auftrag, zu bebauen und zu bewahren, gerecht zu werden.

Gemeindliches Leben findet – unabhängig von der organisationalen Struktur, die das kirchliche Leben sich gibt – immer in konkreten Lebenszusammenhängen statt. Zugleich ist es geistlich und rechtlich unabweisbar eingebunden in die Gemeinschaft aller anderen Gemeinden in der Landeskirche, in der EKD sowie der weltweiten Christenheit mit ihren Konfessionen. Das wechselseitige Verhältnis ist geprägt von der grundsätzlichen Bereitschaft, sich in den je unterschiedlichen Formen, Gemeinde zu sein, anzuerkennen, von Solidarität sowie fürbittendem Gebet.

Herausforderung

Die Leistung der Parochie war und ist es, dass sie jedes Mitglied zunächst zuordnet. Als alleiniges Modell für gemeindliches Leben in Gestalt einer Kirchengemeinde ist sie zwischenzeitlich strukturell überfordert. In kleinteiliger Weise alle Funktionen und Aufgaben von Kirche zu bündeln, erzeugt unter den gegenwärtigen Bedingungen von Säkularisierung

und Individualisierung Probleme. Zudem führt das Wahlverhalten von Menschen im Blick auf ihr religiöses Leben dazu, dass dies vielfach nicht der parochialen Zuordnung entspricht. Die weiterhin sinkende Anzahl kirchlicher Akteure hätte ohne kategoriale Strukturanpassungen eine (weitere) Überdehnung der vollversorgenden Grundstruktur zur Folge. Als eigenständige Rechtsform kommt die Parochie vielerorts bereits jetzt beispielsweise in Bezug auf Verwaltung oder die Abwicklung von Immobilien/ Vermögenswerten an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit. Gleichzeitig schaffen sich Menschen Formen von christlicher Vergesellschaftung, die bislang nicht im Blick sind.

Wir sprechen zukünftig von „Gemeinde“, wenn die grundlegenden Ausdrucksformen christlichen Lebens in Gemeinschaft vollständig gewährleistet sind („Evangelium teilen“ im funktionalen Sinne eines miteinander Feierns, Lehren und Lernens und Lebens). Das Leitungshandeln vor Ort und in der Landeskirche ist aufgrund dieser Annahme weiterzuentwickeln.

Ausblick

Im Anschluss an die synodale Debatte wird der GOA ausgehend von diesem Gemeindeverständnis insbesondere an folgenden Themen weiterarbeiten:

- Amt und Ämter
- Leitung
- Mitgliedschaft/Zugehörigkeit

B Kommunikation und Beteiligung

Die Erarbeitung eines Entwurfs einer neuen Grundordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck erfolgt mit dem Ziel, möglichst viele interessierte sowie in kirchlicher Verantwortung stehende Menschen über diesen Prozess zu informieren und sie an diesem Prozess zu beteiligen.

Information und Beteiligung versteht die Landessynode dabei als ein freiwilliges Angebot an alle Gremien der Landeskirche und ihrer Gliederungen sowie an eine darüber hinaus gehende Öffentlichkeit.

Die Landessynode geht von zwei Phasen der Kommunikation und der Beteiligung über Struktur, Inhalte und Folgen einer neuen Grundordnung (GO) aus.

Phase 1

In einer ersten Phase geht es darum, Kirchengemeinden, Kirchenkreise, kirchliche und diakonische Orte und verantwortliche Gremien mit den grundlegenden Fragen des Prozesses vertraut zu machen, ihre Folgewirkung zu skizzieren und Resonanzen dazu einzusammeln, um diese für die weitere Arbeit des Ausschusses fruchtbar zu machen.

In dieser Phase stehen nicht so sehr die Struktur oder konkrete Bestimmungen einer neuen Grundordnung im Fokus der Information und der Beteiligung, sondern vielmehr die darin zum Ausdruck kommenden Inhalte.

Grundlegende Fragen lauten z. B.

- „Was meinen wir, wenn wir von ‚Gemeinde‘ sprechen?“
- Wer kann auf welche Weise dazugehören?

- Welche Ämter und Berufe werden zukünftig in der Kirche bzw. in ‚Gemeinden‘ wirksam?“

usw.

Die Formate und Materialien, mit denen diese und weitere Fragen vermittelt werden können, sind zielgenau, ansprechend und unaufwändig, analog und digital zu gestalten. Insbesondere sind dabei die geringen eigenen personellen Ressourcen des GO-Ausschusses im Blick zu behalten.

Phase 2

Eine zweite Phase beginnt mit dem Vorliegen eines ersten „Entwurfs einer neuen GO“, die der GO-Ausschuss für die Landessynode erarbeitet. Hierzu schlägt der GO-Ausschuss ein Beteiligungsformat analog zur Einführung neuer Agenden in der Landeskirche vor: Nach Art. 105, Abs. 2 GO in Verbindung mit Art. 73 GO ist vor Einführung einer Agende den Kreissynoden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In der Regel wird im Zuge der Befassung einer Kreissynode zur Vorbereitung eines Votums der Kreissynode ebenfalls den Kirchengemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Erst aufgrund der vorliegenden Voten der Kreissynoden erfolgt eine Beschlussfassung über eine neue GO in der Landessynode.

Da in einer neuen GO von einem Gemeinde-Begriff auszugehen ist, der deutlich weiter gefasst ist als bisher, beauftragt die Landessynode den GO-Ausschuss, auch in dieser Phase geeignete Plattformen zu entwickeln, über die die Rückmeldung weiterer kirchlicher Orte – über den oben beschriebenen Weg der Kreissynoden hinaus – zum „Entwurf einer neuen GO“ einzuholen sein wird.

In dieser Phase übernimmt der GO-Ausschuss vor allem eine koordinative und redaktionelle Aufgabe.

Im Anschluss an Phase 2 erfolgt dann die Gesetzgebung durch die Landessynode.

Beschlussvorschlag:

A

Die Landessynode nimmt die Vorlage des Grundordnungsausschusses zustimmend zur Kenntnis und macht sich den Elementarbereich von Gemeinde zu eigen.

B

Die Landessynode beauftragt den Grundordnungsausschuss, ein Kommunikations- und Beteiligungskonzept für beide Phasen der Kommunikation und Beteiligung zu erarbeiten und umzusetzen, das den beschriebenen Zielen dient.

Der Grundordnungsausschuss wird weiter beauftragt zu prüfen, inwieweit diese Angebote mit landeskirchlich vorhandenen Ressourcen gestaltet und durchgeführt werden können oder ob hierzu eine Agentur beauftragt werden soll. Die Mittel für die Umsetzung sind dem Budget des Reformprozesses zu entnehmen.

Hintergrundmaterialien:

Papier der Theologischen Kammer

„Evangelium feiern, lehren und leben. Thesen zum Verhältnis von Kirche und Gemeinde“ vom 27.09.2023

(Anmerkung: Das Papier wurde bereits im Rahmen des Strategie-Tages der 14. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 3. Februar 2024 diskutiert.)

Evangelium feiern, lehren und leben. Thesen zum Verhältnis von Kirche und Gemeinde

1. Die Kirche ist zur Kommunikation des Evangeliums berufen. Diese Kommunikation des Evangeliums gründet auf dem freien Wirken des Heiligen Geistes und vollzieht sich von Beginn an in vielfältigen Kontexten und Sozialformen.
2. Die Kirche ist von Grund auf gemeinschaftlich gedacht und auf Gemeinschaft ausgelegt. Wie genau diese Gemeinschaft strukturiert ist, ist offen. Der neutestamentliche Begriff „ekklesia“, der im griechischen Kontext „Volksversammlung“ meint, wird in heutigen Bibelübersetzungen üblicherweise mit „Gemeinde“ wiedergegeben. Er ist nicht auf eine *bestimmte* Gemeinschaftsform beschränkt, sondern beschreibt ein Tun: nämlich, dass Gläubige sich versammeln, um Evangelium zu feiern, zu lehren und zu leben.
3. Zu den zentralen Erkenntnissen der Reformation gehört, dass Strukturen, Ämter und Sozialformen nicht vom Wesen der Kirche her vorgegeben und unveränderlich sind. Sie sind je so zu gestalten, dass sie der Kommunikation des Evangeliums bestmöglich dienen. Es ist eine grundlegende Einsicht des Protestantismus, dass sich die Kirche immer wieder reformieren muss („ecclesia semper reformanda“).
4. Die organisierten Gemeinden und die Kirche als Organisation stehen im evangelischen Verständnis dabei in einem Wechselverhältnis zueinander. In dieser Dynamik werden zum einen verlässliche Rahmenbedingungen für das Miteinander der verschiedenen Gemeindeformen ausgehandelt, zum anderen werden inhaltliche Bestimmungen über ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums vorgenommen. Beides geschieht in der evangelischen Kirche auf der Basis des reformatorischen Zeugnisses.
5. Im geschichtlichen Verlauf haben sich die kirchlichen Strukturen als variabel erwiesen und wurden immer wieder den Sozialformen angepasst, die in einer bestimmten Zeit prägend waren. Dabei galt lange Zeit die territorial organisierte Ortsgemeinde (Parochie im juristischen Sinne) als das Grundmuster. Als im 19. Jahrhundert zahlreiche neue kirchliche Handlungsfelder (z. B. Frauenarbeit, Jugendarbeit) entstanden, bildete sich die heutige Form der Parochie aus. Sie ist historisch zufällig und orientierte sich an den damals üblichen Vereinsformen. Das Zentrum des „Gemeindelebens“ bildeten die „Gemeindehäuser“. Jede einzelne Kirchengemeinde hatte den Anspruch, Angebote für alle bereitzustellen. In diesen Strukturen bewegt sich das heutige kirchliche Leben noch überwiegend.
6. Die Parochie war in der Lage, die gesellschaftliche Wirklichkeit angemessen aufzunehmen. Im Zuge der gesellschaftlichen Ausdifferenzierung im 20. Jahrhundert hat sich auch die kirchliche Arbeit in Wachstumszeiten mit erheblichen finanziellen Mitteln ausdifferenziert. Diese Entwicklung blieb bis in die Grundordnung der EKKW von 1967 hinein an der Struktur der örtlichen Kirchengemeinde (Parochie) orientiert.
7. Gemeinde findet sich heute sowohl in der örtlichen Kirchengemeinde (Parochie) als auch im Gefängnis, im Krankenhaus, in der Kindertagesstätte, in der Familienberatungsstelle, in der Akademie, der Diakonie und an vielen anderen und neuen, auch zeitlich begrenzten und digitalen Orten.
8. Kirchliches Leben hat notwendigerweise an gesellschaftlichen Veränderungen teil und muss sich dazu verhalten. Gegenwärtig prägen u. a. Mobilität, demografische Strukturveränderungen, wachsende Komplexität rechtlicher Regelungen, Abkehr von hierarchischen Logiken, abnehmende Mitgliedschaftsbindung, Fragmentierung und Polarisierung der Gesellschaft sowie die Herausforderungen des Klimawandels unser Leben. Es ist zu beobachten, dass das

klassische Modell der Parochie damit strukturell überfordert ist. In dieser Gemengelage zeigt sich, dass es kein dominantes Modell von Gemeinde gibt, das diesen Herausforderungen hinreichend gerecht wird.

9. Kirche als Organisation braucht deshalb insgesamt neue – auch fluide – Strukturen, die es ermöglichen, gemeinsam Christsein zu leben. Die Herausforderung im kirchlichen Transformationsprozess besteht darin, diese in neue organisationale und juristische Formen zu fassen, die über reine Anpassungen hinausgehen.
10. Für diese Gestaltungsaufgabe bedarf es einer Verständigung über leitende theologische und organisationale Kriterien. Dazu gehören v.a. ein evangelisches Profil, die Orientierung am Evangelium in Feier, Lehre und Leben, wozu das Solidaritätsprinzip (untereinander und zur Organisation) und der tätige Dienst am Nächsten zählen. Ein weiteres wesentliches Kriterium ist organisatorische Verlässlichkeit, die zugleich Innovationen, Kreativität und Vielfalt ermöglicht und fördert.
11. Die EKKW muss daher ihre bisherigen Strukturen so verändern, dass sie durchlässiger werden für gemeinsames Handeln, Netzwerke und Projekte (z. B. Personalgemeinden, Gemeinde auf Zeit, Gemeindeinitiativen, Neugründungen). Dazu müssen gesetzliche Rahmenbedingungen wegfallen oder so neu gefasst werden, dass sie diese Durchlässigkeit möglich machen. Auch ist die Frage, wie viel in einer Landeskirche gesetzlich geregelt sein muss und an welcher Stelle es keine Regelungen braucht. Nichtsdestotrotz muss besonders die Verteilung von Macht, Partizipation und Ressourcen (Personal, Gebäude, Geld) unter Einschluss neuer Gemeindeformen ausgehandelt werden.
12. Eine Grundfrage ist, wie neu entstehende Gemeindeformen ihre Zwecke, Strukturen und Mitgliedschaftsverhältnisse so klären und definieren, dass sie an den wechselseitigen organisationalen Aushandlungsprozessen teilnehmen können.
13. Die EKKW sollte Initiativen begrüßen und stärken, in denen Menschen sich versammeln und – auch in neuen Gemeindeformen – Evangelium feiern, lehren und leben. Sie sollte ebenso bewusst Abschied von nicht mehr tragfähigen Strukturen nehmen und diese abwickeln. Dazu bedarf es eines Kulturwandels hin zu einer Offenheit, die nicht nur das wertschätzt, was vermeintlich schon immer so war, sondern auch Neues und Ungewohntes anerkennt.
14. Wir rechnen damit, dass der Heilige Geist vielfältig, kreativ und konfrontativ wirkt. Daher können unterschiedliche Gemeinden diese Freiheit und Offenheit im Mit- und Nebeneinander ausleben und gestalten.

Beschlossen von der Theologischen Kammer am 27.09.2023